

Studienplan für die Minorstudienprogramme auf der Bachelor- und auf der Master-Stufe der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern

(Änderung)

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät,

beschliesst:

I.

Der Studienplan für die Minorstudienprogramme auf der Bachelor- und auf der Master-Stufe der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 21. Juni 2007 wird wie folgt geändert:

Art. 13 Aufgehoben.

Art. 19 ¹ Unverändert.

² Die Zulassung zum Minor in Strafrecht auf der Masterstufe setzt einen abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Minor auf der Bachelorstufe im Umfang von 30 oder 60 ECTS-Punkten oder einen der folgenden Bachelorabschlüsse voraus:

- a Bachelor of Science in Educational Science,
- b Bachelor of Science in Psychology,
- c Bachelor of Arts in Social Anthropology,
- d Bachelor of Arts in Social Sciences,
- e Bachelor of Arts in Political Science,
- f Bachelor of Arts in Sociology.

³ Unverändert.

KRIMINOLOGIE À 30 ECTS

Art. 19a (neu) ¹ Die Fakultät bietet einen Minor in Kriminologie im Umfang von 30 ECTS-Punkten für Studierende anderer Fakultäten an.

² Die Zulassung zum Minor in Kriminologie auf der Masterstufe setzt einen abgeschlossenen rechtswissenschaftlichen Minor auf der Bachelorstufe im Umfang von 30 oder 60 ECTS-Punkten oder einen der folgenden Bachelorabschlüsse voraus:

- a Bachelor of Science in Educational Science,
- b Bachelor of Science in Psychology,
- c Bachelor of Arts in Social Anthropology,
- d Bachelor of Arts in Social Sciences,
- e Bachelor of Arts in Political Science,
- f Bachelor of Arts in Sociology.

³ Der Minor wird kumulativ abgeschlossen. Es müssen Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 ECTS aus den in Anhang 1 genannten Lehrveranstaltungen absolviert werden.

II.

Übergangsbestimmungen

Diese Änderungen gelten für die Studierenden, welche das Studium im Minor Kriminologie im Umfang von 30 ECTS-Punkten ab Herbstsemester 2024 auf Masterstufe neu aufnehmen.

Studierende, die den Minor Kriminologie auf Bachelorstufe vor dem Herbstsemester 2024 aufgenommen haben, beenden ihr Minorstudium bis Ende Frühjahrssemester 2027.

Die «Übungen im Strafrecht für Minorstudierende» so wie auch die Prüfung «Strafrecht II für Minorstudierende» werden bis und mit Frühjahrssemester 2026 angeboten. Danach werden gegebenenfalls individuelle Lösungen getroffen, um den verbliebenen Minorstudierenden auf Bachelorstufe den Abschluss ihres Studiums in «Kriminologie» zu ermöglichen.

Wer den Minor Kriminologie auf Bachelorstufe vor Inkrafttreten der Änderung abgeschlossen hat, wird nicht zum Minor Kriminologie auf Masterstufe zugelassen.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Bern, 19. Oktober 2023

Im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
Die Dekanin:

Prof. Dr. Marianne Johanna Lehmkuhl

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 21. November 2023 Der Rektor:

Prof. Dr. Christian Leumann